

Wasserbenutzungsgebührenverordnung 2023 der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hat in seiner Sitzung vom 11. April 2023 (13. Gemeinderatssitzung) nachstehende Verordnung (**Wasserbenutzungsgebührenverordnung 2023**) erlassen:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 20217, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

§ 1. Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Marktgemeinde St. Johann in Tirol eine Erweiterungsgebühr vorschreiben. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 sinngemäß. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 2. Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes oder Gebäudeteils bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig **EUR 4,161** brutto pro Kubikmeter umbautem Raum.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3. Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt **EUR 1,157** brutto pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist ab Einbau des Wasserzählers vorzuschreiben.

(4) Beim Neubau von baulichen Anlagen wird ab deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage bis zum Einbau des Wasserzählers eine monatliche Benützungsg Gebühr für den Bezug von Bauwasser eingehoben, und zwar nach folgender Formel: Baumasse laut Bauansuchen * laufende Gebühr nach Absatz 1 * Anzahl der begonnenen Monate ab Herstellung der Anschlussleitung * 1,25 v.H.

§ 4. Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr wird für die Beistellung des Wasserzählers in Form einer jährlichen Gebühr eingehoben.

(2) Die Zählergebühr ist von der Wasserzählerkapazität abhängig und hat nachstehende Höhe:

Wasserzählerkapazität	Bruttobetrag in Euro
4 m ³ /h	72,664
16 m ³ /h	298,00
100 m ³ /h	1.190,00
100 m ³ /h (Verbundzähler)	2.380,00

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

§ 5. Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6. Inkrafttreten

Diese Verordnung (**Wasserbenützungsgebührenverordnung 2023**) tritt mit dem Ablauf des Anschlags an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Wassergebührenordnung vom 4. Februar 2002, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 29. November 2022, außer Kraft.

Hinweis: Die Wasserbenützungsgebührenverordnung 2023 ist am 3. Mai 2023 in Kraft getreten.